

MERKBLATT SPIELSPERRE

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

- Die Spielbanken sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS):
 - **Spielsperre Art. 80 Abs. 1 lit. a und b BGS**
 - **Spielsperre Art. 80 Abs. 2 BGS**
 - **Freiwillige Spielsperre Art. 80 Abs. 5 BGS**
 - **Aufhebung der Spielsperre Art. 81 Abs, 1 - 3 BGS**

Spielsperre

Die Spielsperre gilt in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, für alle konzessionierten Spielbankenspiele in Casinos und im Internet sowie für online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele und für von der interkantonalen Behörde bestimmte Grossspiele (Art. 80 Geldspielgesetz). D.h. die Spielsperre gilt beispielsweise auch für die Teilnahme am Schweizer Zahlenlotto via Internet und andere von Swisslos und der Lotterie Romande angebotene Spiele.

Die Spielsperre wird in einem Register für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.

Aufhebung der Spielsperre

Die Spielsperre kann auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht. Der Antrag ist bei der Spielbank oder bei der Lotteriegesellschaft einzureichen, welche die Sperre ausgesprochen hat. In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachstelle einbezogen werden (Art. 81 Geldspielgesetz). In einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person über ihre finanzielle und persönliche Situation wird geprüft, ob die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen. Die betroffene Person hat die von der Spielbank dazu geforderten Unterlagen einzureichen (Betreibungsregisterauszug, Lohn- bzw. Vermögensnachweis etc.).

Bei einem negativen Entscheid der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf weiteres vom Spiel ausgeschlossen.

Ein Antrag für die Aufhebung einer **freiwillige Spielsperre Art. 80 Abs. 5 BGS** kann frühestens nach **3 Monaten** gestellt werden.

provided by

Verletzung von Spielsperren

- Versuche der betroffenen Person, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB).

Information über die Spielsperren von den Grenz-Casinos

In **Italien** kann man direkt mit der jeweiligen Spielbank Kontakt aufnehmen. Sie können sich vor Ort sperren lassen oder ihr Anliegen, ebenfalls mit Kopie des Ausweises, schriftlich beantragen.

Adresse: Casinò di Campione Spa, Piazzale Milano 2, 22061 Campione d'Italia.

E-Mail: ufficio.clienti@casinocampioneditalia.it

In **Österreich** werden alle Casinos von Casino Austria geführt. Sie können sich vor Ort sperren lassen oder ihr Anliegen, ebenfalls mit Kopie des Ausweises, schriftlich beantragen. In Österreich ist das Zutrittskontrollsystem landesweit vernetzt.

Adresse: **Casinos Austria AG**, Bereich Responsible Gaming, Rennweg 44, 1038 Wien, Österreich, Tel. +43/1/53 440 88-22210, Hotline: 0800 202 304

Antragsformular Spielsperre:

<https://www.smv.at/de/hilfe-beratung/kontakt/>

E-Mail: help@casinos.at

In **Deutschland** gibt es bezogen auf das problematische Spiel ein bundesweit gesetzlich vorgeschriebenes und anbieterübergreifendes Sperrwesen. Um eine freiwillige Spielsperre vorzunehmen ist die Aufnahme der Personalien vor Ort am besten, somit gilt diese unmittelbar. Im Falle eines Schreibens mit der Bitte um eine freiwillige Spielsperre wird zunächst auch sofort gesperrt, jedoch wird der Betroffene mit einer Fristsetzung angeschrieben (Identitätsprüfung).

Adresse: **Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG**, Werderstrasse 4, Villa Schott, D-76530 Baden-Baden

Tel. +0049 (07) 221 30 240

Antragsformular Spielsperre:

https://www.casino-konstanz.de/fileadmin/user_upload/Download/Spbnk_Selbstsperre_online_fill.pdf

E-Mail: info@bw-casinos.de

In **Frankreich** ist das „Commissariat de Police Nationale“ für die Casino Spielsperren zuständig. Eine Spielsperre ist für ganz Frankreich gültig.

provided by



GRAND CASINO
BADEN

Adresse: **Commissariat de Police Nationale**, 15 Rue des Marquisats, 74000 Annecy, Frankreich

Antragsformular Spielsperre:
<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/R17947>

provided by



GRAND CASINO
BADEN